



§1 Name

Der Verein führt den Namen „Jugendburg Jomsburg e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 798 EC eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein „Jugendburg Jomsburg e.V.“ hat seinen Sitz auf der „Jugendburg Jomsburg“, Lindenweg 1, 24229 Schweden-
eck

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der „Jugendburg Jomsburg e.V.“ versteht sich als gemeinnütziger Verein zur Förderung und Unterstützung bündischer und pfadfinderischer Jugendarbeit, insbesondere auch der überregionalen und internationalen Jugendbewegung und Jugendpflege. Er setzt sich zum Ziel, Pfadfindergruppen bei der Erziehung ihrer jugendlichen Mitglieder zu toleranten, aufgeschlossenen und verantwortungsbewussten jungen Menschen zu helfen. Zu diesem Zweck stellt er Pfadfindergruppen und insbesondere dem „Jomsburg – Freier Pfadfinderbund e.V.“ seine Liegenschaften nach Vereinbarung für Jugendbegegnung und Jugendpflege zur Verfügung und gewährt diesen organisatorische, technische und administrative Unterstützung. Darüber hinaus führt er nach dem Grundsatz des ‚Learning by doing‘ Werkprojekte insbesondere in den Bereichen Handwerk, sowie Umwelt- und Naturschutzerziehung durch.
- (2) Der „Jugendburg Jomsburg e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorzugt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied des „Jomsburg – Freier Pfadfinderbund e.V.“ beantragen, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Erlischt seine Mitgliedschaft im „Jomsburg – Freier Pfadfinderbund e.V.“, so wandelt sich seine Mitgliedschaft im „Jugendburg Jomsburg e.V.“ automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft um.
Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie Antrags- und Stimmrecht in allen sonstigen Angelegenheiten.
Fördernde (außerordentliche) Mitglieder sind Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere Jomsburger unter 14 Jahren, Pfadfinder anderer Bünde, Pfadfindereatern oder andere dem bündischen Gedanken nahe stehende Personen. Fördernde Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung zu laden. Sie unterliegen in ihrer Mitgliedschaft keinen Einschränkungen, haben Antrags-, jedoch kein Stimmrecht auf den Versammlungen.
Im Übrigen können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder und somit ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den „Jugendburg Jomsburg e.V.“ sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Austrittserklärungen sind schriftlich abzufassen.
Der Ausschluss aus dem „Jugendburg Jomsburg e.V.“ kann vom Vorstand bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, Schädigung der Interessen und das Ansehen des Vereins sowie der Pfadfinderei im Allgemeinen, strafbaren Handlungen und Vernachlässigung der Beitragspflicht von mehr als 1 Jahr verfügt werden. Dem Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich widersprochen werden. In diesen Fällen ist der Ausschluss durch eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu bestätigen.

- (4) Alle Mitglieder sind den in §3 dieser Satzung festgelegten Zielen verpflichtet, darüber hinaus unterstützen sie den „Jugendburg Jomsburg e.V.“ nach eigenem Ermessen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Darüber hinaus ist es ihnen freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe

- (1) Organe des „Jugendburg Jomsburg e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Fragen des Vereins wie die Wahl des Vorstands, Haushaltsplan und Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands, die Kassenprüfung, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Desweiteren beschließt die Mitgliederversammlung über Investitionen, die ein Volumen von €10.000 überschreiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlussfähig sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen, die Mitglieder stimmen mit 2/3- Mehrheit über die Aufnahme des Ehrenmitgliedes ab. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit, Person des Sitzungsleiters, Zahl der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse sowie besondere Feststellungen und Beschlüsse enthalten.
- Der Vorstand ruft in eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder weitere Versammlungen ein. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- Die Wahldauer beträgt 2 Jahre, eine vorherige Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur mit einer 2/3 – Mehrheit der ordentlichen Mitglieder möglich.
- (4) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, wobei ein Vorsitzender die Aufgaben des Schrift und Kassenwartes übernimmt. Zwischen den Mitgliederversammlungen vertritt der Vorstand den Verein nach Außen, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Anlässlich einer Mitgliederversammlung legt der Vorstand jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer legen den Kassenprüfungsbericht vor.
- (5) Der „Jugendburg Jomsburg e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§8 Werbefreiheit

Die Liegenschaften des „Jugendburg Jomsburg e.V.“, seine Veranstaltungen, sowie seine herausgegebenen Publikationen sind frei von kommerzieller Werbung.

§9 Nichtigkeitsklausel

Sollten ein oder mehrere Punkte dieser Satzung unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

§9 Auflösung des Vereins

Der „Jugendburg Jomsburg e.V.“ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden. Eventuell vorhandenes Vermögen fällt dem „Jomsburg – Freier Pfadfinderverband e.V.“, sollte dieser nicht mehr existieren, dem „Deutschen Pfadfinderverband e.V.“ zu. Der begünstigte Verein stellt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Jugendpflege zur Verfügung

So beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. August 1996, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2008